

Feuilleton

des Westphälischen



oder Supplement

Moniteurs.



Kassel.

Das Patentsteuergesetz vom 12ten Febr. v. J. befreit die Leinweber von der Lösung eines Patents zu ihrem Gewerbe, und als unmittelbare Folge dieser Begünstigung haben sie auch das Recht, das zu ihrem Bedarfe nöthige Garn ohne Patent aufzukaufen zu dürfen. Es ist jedoch öfters der Fall, daß Leinweber, welche ihr Gewerbe stark betreiben, durch andere von ihnen beauftragte Personen das benötigte Garn aufkaufen lassen.

Um in diesem Falle aber allen möglichen Kontraventionen gegen die Patentsteuer vorzubeugen, und zu verhüten, daß nicht Personen, welche mit dem Garnhandel ein Gewerbe treiben, jene Begünstigung theilen, ohne einen Anspruch darauf zu haben, ist von Sr. Erz. dem Herrn Finanzminister bestimmt worden, daß in Zukunft jeder Leinweber, welcher durch andere Personen Garn zu seinem eigenen Bedarfe aufkaufen will, diese Absicht bei der Mairie seines Wohnorts erklären und zugleich denjenigen namhaft machen muß, welchem er den Ankauf der von ihm ebenfalls zu benennenden Quantität Garn zu übertragen gesonnen ist. Der Maire des Orts hat sodann, nach einer summarischen Untersuchung zu beurtheilen, ob die angegebene Quantität dem Gewerbsumfang des Leinwebers angemessen sey. In diesem Falle stellt er eine Bescheinigung aus, benennt darin den Aufkäufer und die Quantität des aufzukaufenden Garns, und bestimmt für den Aufkäufer, nach Verhältnis des zu erhandelnden Garns, eine kürzere oder längere Frist in dem Urtheile, binnen welcher der Aufkauf selbst zu Stande gebracht werden muß. Dieser Zeitraum, in welchem der Garnaufkäufer für den Leinweber den Einkauf zu besorgen hat, ist genau zu erwägen, damit dieses patentsteuerfreie Geschäft zu keinem Mißbrauch führe und darunter nicht ein für eigene Rechnung betriebener patentsteuerpflichtiger Garnhandel verborgen werde.

Der Herr Präsekt des Harzdepartements hat folgende Bekanntmachung erlassen:

Da es scheint, daß mehrere Eltern im Harzdepartement in dem Wahne stehen, als ob sie nicht gehalten wären, ihre Kinder in die öffentlichen Schulen zu schicken, so bin ich von dem Herrn Staatsrath und Generaldirektor des öffentlichen Unterrichts beauftragt worden, mit Strenge den Grundsatz aufrecht zu erhalten, welcher bereits in mehreren Verordnungen der

vorigen Regierungen und namentlich im preussischen Landrechte deutlich ausgesprochen ist, daß die Eltern verpflichtet sind, entweder ihre Kinder in die öffentlichen Schulen zu schicken, oder ihnen genügenden Privatunterricht ertheilen zu lassen.

Ich bringe dies hiermit zur Kenntniß des Publikums, unter dem Hinzufügen: daß obigem Auftrage gemäß gegen alle diejenigen Eltern, die ihre Kinder nicht zur regelmäßigen Besuchung der öffentlichen Schule anhalten, von welcher Glaubenskonfession sie auch seyn mögen, mit Nachdruck verfahren werden wird, und warne daher die Eltern vor den nachtheiligen Folgen, die für sie aus der nachlässigen Erfüllung ihrer so wichtigen Pflicht gegen ihre Kinder unfehlbar entstehen werden.

Noch bemerke ich, daß dem angeführten Landrechte zu Folge, auch diejenigen, welche ein Gewerbe darzulegen, Lehrstunden in den Häusern zu geben, ihre Tüchtigkeit hierzu bei der mit der Aufsicht über das Schulwesen beauftragten Behörde nachweisen und sich von derselben mit einem Zeugnisse darüber versehen lassen müssen. Heiligenstadt, den 16. Mai 1811.

Präsekturverfügungen und Bekanntmachungen anderer öffentlichen Behörden.

Das Korrektionsgericht zu Kassel hat durch Urtheile vom 13ten Mai d. J. den Schumacher David Schmake aus Wolfshagen, wegen Aufnahme und Verheimlichung des Deserteurs Bernd Georg Schmake aus Grebenstein, in eine Geldstrafe von 100 Franks, nebst Ersatz der verursachten Kosten, so wie desgleichen den Schulmeister Hermann Freudenstein zu Holzhausen ebenfalls wegen Aufnahme und Verheimlichung des widerspenstigen Konfribirten Daniel Kraft aus Hof, in eine Geldstrafe von 50 Franks nebst Ersatz der Kosten, verurtheilt. Zur Warnung werden daher diese Urtheile hiermit bekannt gemacht. Kassel, den 27. April 1811.

Der Präsekt des Fulda-Departements,
von Reiman.

A u f r u f

an die Konfribirten des Jahrs 1791.
Des Herrn Kriegsministers Erzelleuz haben die vorläufige Anfertigung der Gemeindefisten von den im Jahr 1791 gebornen Konfribirten befohlen.